

6. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Nieblum

vom __.__.____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am __.__.____ folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Nieblum vom 13.09.2010, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 02.12.2017, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 9% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Nieblum, den __.__.____

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -